

I'M SOUND - Bedingungen 2015 für die
Versicherung von Sound-Equipment
I'M SOUND VB-Sound-Equipment '15
(Stand: 01.10.2016)

IM_523_1016

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Versicherungswert
- § 7 Vorsorgeversicherung
- § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 12 Entschädigungsberechnung
- § 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
- § 14 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte
- § 15 I'M SOUND®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1 Versicherte Sachen
Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten elektronischen sowie nicht elektronischen Musikinstrumente und sonstige elektronische sowie nicht elektronische Sachen.
- 2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Teile oder Sachen, die einem nutzungsgemäßen Verschleiß unterliegen, wie Saiten oder Stöcke
 - b) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen
 - c) Verbrauchsmaterialien
 - d) Wechseldatenträger
 - e) Werkzeuge aller Art
 - e) Flügel
 - f) Noten

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, verschlossenen und im Versicherungsschein dokumentierten Proberaum aufbewahrt werden oder
 - d) unbeaufsichtigt, in sonstigen dafür geeigneten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
 - e) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
 Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 d) und e) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert insgesamt EUR 50.000 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert insgesamt EUR 50.000, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz gemäß Nr. 2a) bis e) besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. als Instrumentenhändler, Instrumentenbauer).
- 3 Versicherungsschutz besteht außerdem gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, sofern sich die versicherten Sachen in einem
 - a) ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder
 - b) fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum befinden.
 Für Schäden, die in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 14 Nr. 3.
- 4 Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von

außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- 5 Röhren
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren nur bei Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
 - c) Leitungswasser

§ 3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- 1 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - 2 Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - 3 Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - 4 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 5 Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - 6 Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 7 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 3;
 - 8 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder Wassersportfahrzeugen oder durch Diebstahl des Anhängers oder des Wassersportfahrzeugs selbst;
 - 9 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - 10 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 11 Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung in einem Fachbetrieb;
 - 12 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
 - 13 Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatzte Bespannungen von Klang- und Resonanzkörpern oder gerissene Saiten;
 - 14 Schäden an Bild- und Tonträgern durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen sowie durch Diebstahl;
 - 15 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
 - 16 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.

- 2 Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für den Versand einer beschädigten Sache an einen Reparaturbetrieb nach Wahl des Versicherungsnehmers durch ein Beförderungsunternehmen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf EUR 200 je Schadenereignis.
- 3 Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen
 - a) für die im Falle einer Reparatur oder Restaurierung auftretenden Kosten für die Überlassung eines Leihinstruments;
 - b) für die Wiederherstellungen von Echtheitszertifikaten und Wertgutachten von elektrischen Saitengitarren aus den Jahren 1950 bis 1970, die durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind.
- 4 Aufwendungen gemäß Nr.3 werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Instrumente hinaus ersetzt. Sie sind jedoch begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme und höchstens auf EUR 2.500 je Schadenereignis, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert

- 1 ist für elektronische Instrumente und elektronisches Zubehör sowie für die übrigen versicherten Sachen je nach Vereinbarung der Neuwert oder der Zeitwert.
Ist der Zeitwert einer Sache bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als 40 % des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.
- 2 für Vintage - Instrumente (Gitarren, Bässe, analoge Synthesizer, Verstärker), die vor 1975 gebaut wurden
 - a) wird auf den Wert des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen für 4 Jahre ab Begutachtung als Taxe gemäß § 76 VVG festgesetzt.
 - b) ist im Übrigen der gemeine Wert, wenn die Taxe auf Basis eines weiteren Gutachtens nicht erneuert wird.

§ 7 Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach der Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 50.000,00 zum gemeinen Wert versichert.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheits-

vorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
 - c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern;
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Versand mit der Bahn die Auslieferung mittels "ic:kurier" erfolgt. Ab einem Wert von EUR 100.000 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Lufttransporte mit einem Wert über EUR 20.000 nur mit IATA - Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als "ArtWork" zu deklarieren. Ab einem Wert von EUR 500.000 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - e) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- 2 a) Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.
- 3 Bei Beschädigung und Abhandenkommen von Eigenbauten versicherter Sachen, ist die Entschädigung auf 80 % des Listenpreises gleichwertiger Sachen begrenzt. Stellt der Versicherungsnehmer die versicherte Sache selbst wieder her, ersetzt der Versicherer die Materialkosten sowie einen Stundenlohn in Höhe von EUR 50 maximal EUR 350 pro Tag.
 - 4 Bei Beschädigung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen, die nicht innerhalb der EU repariert oder wiederbeschafft werden können, leistet der Versicherer nur in dem Umfang Schadenersatz, der in der EU notwendig wäre, um eine Sache mit gleichwertigen Eigenschaften zu reparieren oder wiederzubeschaffen.
 - 5 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.

§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 2.500,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der Grenze von EUR 2.500,00 gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

§ 14 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte

- 1 Für Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte ist grundsätzlich § 10 Mannheimer AB Sach '15 maßgebend.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 3) in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr sind begrenzt auf EUR 100.000,00.
- 4 Für Kontrabässe, Klaviere, PC's, Laptops, Tablets, Kameras und sonstige vergleichbare technische Geräte beträgt der Selbstbehalt EUR 300,00 je Schadenereignis.

§ 15 I'M SOUND®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die I'M SOUND®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Sound-Equipment (I'M SOUND® VB-Sound-Equipment '15) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.